



Referat 414

Wein, Bier, Getränkewirtschaft

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Deutscher Weinbauverband e.V.
Heussallee 26
53113 Bonn

BEARBEITET VON Lutz van Elk, Fabian Handrich
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
TELEFON +49 228 99 529-3645/4326
E-MAIL 414@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 414-08003/0039
DATUM 28. November 2022

Ausschließlich per E-Mail

info@dwv-online.de;
cschwoerer@dwv-online.de;
mdempfle@dwv-online.de

Ihr Schreiben vom 25. Oktober 2022

Sehr geehrte Damen und Herren, lieber Herr Schwörer

herzlichen Dank für das o. g. Schreiben. Ihre darin an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gestellten Fragen beantworte ich im Folgenden. Vorab möchte ich allerdings darauf hinweisen, dass die gemachten Ausführungen unter dem Vorbehalt des Einvernehmens der zuständigen Überwachungsbehörden der Länder und ggfs. noch anstehender Rechtsänderungen auf Unionsebene stehen.

1. Die Übergangsfrist in Artikel 4 der Verordnung spricht im englischen davon, dass Weine, die vor dem 08.12.2023 „produced“ worden sind (im deutschen wohl „hergestellt“) und für die kein zuverlässiges Inhaltsverzeichnis besteht noch ohne Angabe bis zum Aufbrauchen der Bestände in Verkehr gebracht werden dürfen. Wann ist ein Wein „produced“ und was ist ein „unzuverlässiges“ Inhaltsverzeichnis?

Der Begriff der „Herstellung“ wird im Europarecht immer vorausgesetzt und nicht definiert. In Art. 46 Abs. 1 Buchst. c der VO (EU) 2019/33 findet sich allerdings eine Definition des Begriffs des Herstellers, welche Rückschlüsse zulassen könnte. In § 2 Nr. 11 WeinG findet sich darüber hinaus

eine nationale Definition. Unbestritten nicht mehr zur Herstellung gehören Abfüllung und Kennzeichnung eines Weines.

Aufzeichnungen sind h. E. dann als unzuverlässig einzustufen, wenn sie sich nicht auf gesicherte Nachweise/Belege (Kellerbucheintragungen, Analysen, Lieferscheine, Rechnungen etc.) stützen.

2. Welche Werte müssen analytisch ermittelt werden, welche kann man gegebenenfalls rechnerisch aus bisher schon standardmäßig ermittelten Weinanalyse-daten abschätzen?

Art. 31 LMIV legt dar, wie die Berechnung des Brennwertes und der Nährstoffmengen durchzuführen ist. Der Lebensmittelunternehmer ist für die korrekte Angabe eigenverantwortlich.

3. Gibt es besondere Vorgaben zur Reihenfolge der Zutaten in ihrer Auflistung?

Auch hier gelten die Bestimmungen der LMIV. Gemäß Art. 18 LMIV besteht das Zutatenverzeichnis aus einer Aufzählung sämtlicher Zutaten des Lebensmittels in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels.

4. Gilt die obligatorische Angabe von Nährwerten und des Inhaltsverzeichnisses auch für Erzeugnisse aus Drittländern?

Vorbehaltlich anderslautender Regelungen in internationalen Übereinkommen gelten die Bestimmungen auch für eingeführte Erzeugnisse. Ungeachtet dessen ist nach dem allgemeinen Lebensmittelkennzeichnungsrecht der Importeur für die Verkehrsfähigkeit der eingeführten Produkte verantwortlich (vgl. Art. 8 Abs. 1 LMIV).

5. Wie groß muss der QR-Code auf dem Etikett sein?

Die Lesbarkeit des Codes mittels eines elektronischen Lesegeräts muss sichergestellt sein.

6. Bedarf es einer zusätzlichen „Beschreibung“ zum QR-Code, die anzeigt, dass sich dahinter die Pflichtangaben verbergen?

Nach Unionsrecht muss der elektronische Weg, über den die Angaben abrufbar sind, auf der Verpackung oder auf einem daran befestigten Etikett genannt werden. Für den Verbraucher muss demnach auf dem Etikett klar erkennbar sein, wie die obligatorischen Angaben abgerufen werden können. Erschließt sich dies nicht unmittelbar, weil z. B. mehrere QR-Codes vorhanden sind, muss dem betreffenden QR-Code ggfs. ein entsprechender Hinweis (z. B. „Nährwertangaben und Zutatenverzeichnis“) vorangestellt werden.

(Hinweis: Art. 18 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 sieht vor, dass dem Verzeichnis der Zutaten gem. Art. 9 Abs. 1 Buchstabe b eine Überschrift oder eine geeignete Bezeichnung voranzustellen ist, in der das Wort „Zutaten“ erscheint.)

7. Wie lange müssen die Angaben digital gespeichert werden?

Die Angaben müssen so lange bereitgestellt werden, wie das jeweilige Erzeugnis in Verkehr ist, d. h. für den Endverbraucher käuflich erwerbbar ist.

8. Welche Toleranzgrenzen – vergleichbar zum allgemeinen Lebensmittelrecht – wird es für die Angaben geben?

Für die Angabe der Nährwerte nach der LMIV ist der 2012 durch die die EU-Kommission veröffentlichte Leitfadens, der Toleranzen für Nährwertangaben aufführt, heranzuziehen. An diesem können sich die für die Überwachung zuständigen Behörden orientieren. Dieses Papier besitzt jedoch keinen formalen rechtlichen Status.

9. Müssen die Angaben auch auf der Homepage und der Preisliste erfolgen?

Aus den Änderungen an der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durch die Verordnung (EU) 2021/2117 ergibt sich eine solche Pflicht nicht.

10. Ist es zulässig, auf der Weingut-Homepage im Corporate Design – ohne Werbung – die digitalen Angaben vorzunehmen?

Nährwertangaben und Zutatenverzeichnis dürfen nicht zusammen mit anderen Informationen zu Verkaufs- oder Vermarktungszwecken angezeigt werden. Eine Verwendung der Weingut-Homepage steht dem nicht grundsätzlich entgegen. Enthält jedoch die Seite z. B. einen Link zum Online-Shop oder gar einem Werbefilm des Weingutes, könnte dies zu einer Beanstandung führen. Die Entscheidung hierüber obliegt den zuständigen Behörden der Länder.

11. Kann der QR-Code auf ein auf der Homepage hinterlegtes automatisch im Download gestartetes PDF-Dokument verlinken?

Siehe Antwort auf Frage 10.

12. Ist ein QR-Code / eine Analyse pro AP-Nummer ausreichend?

Solange sich nichts an der Zusammensetzung des Erzeugnisses ändert oder das Erzeugnis nicht weiterverarbeitet wird und somit Nährwertangaben und Zutatenverzeichnis fortgelten, reicht der bestehende QR-Code aus.

13. Wird es ein Musteretikett im Leitfaden der EU geben?

Hierzu bleibt der Leitfaden abzuwarten.

14. Dürfen Angaben zum moderaten Konsum zur Aufklärung der Verbraucher auf dem elektronischen Weg zusätzlich angegeben werden?

Hiervon wird abgeraten, da die zuständigen Überwachungsbehörden der Länder diese ggfs. als gesundheitsbezogene Angaben werten könnten (z. B. „ein Glas Rotwein ist gesundheitlich unbedenklich“). Denkbar wäre jedoch die Angabe von Warnhinweisen (z.B. „kein Alkoholkonsum in der Schwangerschaft“).

15. Wird in Deutschland von der im aktuellen Entwurf vorgesehenen Regelung zur leicht verständlichen Sprache Gebrauch gemacht werden und welche zusätzlichen Vorgaben sollen hier getroffen werden – insbesondere auch in Bezug auf Erzeugnisse, die exportiert werden sollen.

Ja, die Bundesregierung wird von der Ermächtigung Gebrauch machen und für das Inverkehrbringen in Deutschland die deutsche Sprache vorschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Koehler
(Referatsleiter)